

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den FS Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (Sächs.GVBl. S.55, ber. Seite 159), letzte Änderung 11.Mai 2005 (GVBl. Seite 155) in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (Sächs. KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. Seite 418) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau in seiner Sitzung am 27. 04. 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Netzschkau erhebt eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Netzschkau. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Stadt Netzschkau aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland diese versteuert haben.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde.

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterier und
3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von 6 Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der jeweils zuständigen Polizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als 3 Monate im Jahr gepflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten. Zum Haushalt gehörende Kinder ab Vollendung des 18. Lebensjahres können einen Hund auf den eigenen Namen anmelden.

(5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(6) Wird oder werden von juristischen Personen des privat- oder öffentlichen Rechtes sowie von Körperschaften und Anstalten oder Stiftungen ein Hund oder mehrere Hunde gehalten, so gelten diese auch als Hundehalter.

(7) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Entstehung und Anmeldung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen, über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01.01. drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1.Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder beim Wegzug mit Abmeldung des Hundes. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird oder verstirbt.

§ 5 Steuerfälligkeit

Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 30.06. eines jeden Jahres fällig. Bei einer Anmeldung im laufenden Jahr ist die Steuer einen Monat nach Anmeldung fällig. Die Steuer kann auf Antrag zu halbjährlichen Teilbeträgen zum 30.06. und 15.11. eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 6 **Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund	45,00 €
für den zweiten Hund	90,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	100,00 €
für den ersten als gefährlich eingestuften Hund	200,00 €
für jeden weiteren als gefährlich eingest. Hund	400,00 €

Wenn in geeigneter Weise die Ungefährlichkeit des Hundes nachgewiesen wird, z.B. Hundeführerschein, Begleithundeprüfung, kann eine Steuerermäßigung auf den Normalsteuersatz erfolgen. Dieser Nachweis muss alle zwei Jahre erneut abgelegt und in der Stadt Netzschkau vorgelegt werden. Erfolgt dies nicht, wird automatisch die erhöhte Steuer festgesetzt.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 9 dieser Satzung gelten, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

§ 7 **Zwingersteuer**

Als Zwingersteuer wird für jeden Zwinger, unabhängig von der Zahl der Hunde, ein Steuersatz gem. § 6 Abs. 1, 2. Halbsatz in Höhe von 90,00 € erhoben wenn

1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden
2. der Zwinger die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind
3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden
4. alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigung vorgelegt wird.

§ 8 **Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

(1) Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen) werden mit Datum der Antragstellung nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
3. und wenn der Halter des Hundes in den letzten 5 Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

§ 9 Steuerermäßigungen

(1) Die nach § 6 dieser Satzung festgelegte Hundesteuer ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. Hunde, die zur Überwachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere dann, wenn das betroffene Gebäude mehr als 400 m Luftlinie von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
3. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 5 Abs. 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkt
 - a) die Hundeschutzprüfung 3
 - b) die Hunderettungstauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Werden die im Absatz 1 Punkt 1 – 3b aufgeführten Hunde, neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund, im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Die Steuerbefreiung nach dem § 10 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 10 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiungen werden auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechtes zu dienen, sowie Hunde die nachgewiesener Weise für Therapien im medizinischen Bereich zum Einsatz gebracht werden,
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
4. Hunden von Forstbediensteten, soweit dieser Hund für den Forst- und Jagdschutz erforderlich ist,
5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern,
6. Hunden, durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen an lebenden Tieren erteilt wurden ist,
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht werden,

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid auf Antrag geändert. Die überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadtverwaltung mitzuteilen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, das die jeweils zuständige Polizeibehörde, die Stadt, im Falle der Festlegung der Gefährlichkeit für diesen Hund, informiert.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung. So ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des vom ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde, mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

(3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

(5) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro eine Ersatzmarke ausgegeben.

§ 14 Einziehung des Hundes

Kann für einen Hund die Steuer nicht beglichen werden oder schafft der Halter einen Hund innerhalb einer angemessenen Frist nicht ab, so kann dieser eingezogen und veräußert werden. Ein Überschuss des Erlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Veräußerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 15
Feststellung der Hundehaltung

Zur Feststellung der Hundehaltung kann sich die Stadt eines Steueraußendienstes bedienen. Sie kann Auskünfte von Dritten verlangen und sonstige Beweismittel sichern, wenn dieses bei dem Betroffenen unmöglich ist, von ihm verweigert wird oder im Interesse ihrer objektiven Feststellung der Tatsachen nicht geboten erscheint.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 12 in dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Hundesteuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 (2) dieser Satzung nicht nachkommt

(2) gemäß § 6 Abs. 3 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 17
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits gemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 12 dieser Satzung.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 22.11.2005 außer Kraft.

Netzschkau, den 29. 04. 2010


Werner Müller
Bürgermeister



Veröffentlicht in Stadtanzeiger der Stadt Netzschkau Nr. 5 vom 19. 05. 2010

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Netzschkau vom 29.04.2010

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S.55, berichtigt Seite 159), letzte Änderung 26.06.2009 (GVBl. Seite 323), in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (Sächs. KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. Seite 418), zuletzt geändert am 19.05.2010 (GVBl. Seite 142) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

(1) „Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 29.04.2010 wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 wird „ § 9“ gestrichen und durch „§ 10“ ersetzt.
2. Im § 7 Satz 1 wird „ gem. § 6 Absatz 1, 2 Halbsatz, in Höhe“ gestrichen.
3. Im § 9 Abs. 1 Nummer 3 ist „ Absatz 1 und 2“ zu streichen.
4. Im § 18 Satz 2 wird der „22.11.2005“ durch „23.11.2005“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Netzschkau, den 2. 12. 2010

Werner Müller
Bürgermeister

